

Gebührensatzung der Gemeinde Breuna für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I.S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I.S. 342) in Verbindung mit § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I.S. 530) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I.S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I.S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in Ihrer Sitzung am 20. Dezember 2004 die

Gebührensatzung der Gemeinde Breuna für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breuna werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

- 2 -

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich ist,
5. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
6. die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst

Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

1. derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in missbräuchlicher Absicht anfordert,
2. derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt
3. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Einsätze und Leistungen, die für die Gemeinde Breuna erbracht werden, sind gebührenfrei.

- 3 -

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren zu ändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses erfordern.
3. Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeit- und Personalaufwand, gerundet auf die Viertelstunde.
4. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
5. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindebrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

Alle festgesetzten Gebühren und Kosten sind öffentlich-rechtliche Forderungen und können deshalb im Wege des öffentlich-rechtlichen Zwangsverfahrens beigetrieben werden.

- 4 -

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Ermäßigung und Erlass der Gebühren

Gebühren können vom Gemeindevorstand ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führt oder im Einzelfall sozial nicht gerechtfertigt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 27.08.2002 außer Kraft.

Breuna, 20. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann

(Henkelmann)
Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht
am 07.01.2005 im
Gemeindespiegel 1/2005

gez. Schmand